

Schreibfehlerberichtigung

Im Urteil des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vom 25. Juli 2005 muss es wie folgt richtig heißen:

Seite 5, Zeile 7: "... Unter diesem letzteren Gesichtspunkt hatte die erstinstanzlich abgewiesene **Widerklage** in zweiter Instanz Erfolg. ..."

Seite 14, Zeile 2: "... Auch eine weitere Zahlung vom 22. Januar 1996, welche den Schaden der **Beklagten** auf 183.225.228,19 DM erhöhte, ... "

Seite 14, Zeile 11: "... Andererseits wäre der Schaden der **Beklagten** infolge der betrügerischen Doppelabtretungen auch dann entstanden, ..."

Seite 14, Zeile 14: "... Beides zeigt, daß der Schaden der **Beklagten** bei der gebotenen wertenden Betrachtung nicht auf der angeblichen Konkursverschleppung, ..."

Karlsruhe, den 30. September 2005

Geschäftsstelle des II. Zivilsenats
des Bundesgerichtshofes

Boppel
Justizamtsinspektor